Abb. 1: Das Hinweisschreiben des DIBt vom 7. Dezember 2023 hat große Verunsicherung bei den am Bau Beteiligten ausgelöst.

Abb. 2: Der Anschluss von Feuerschutztüren an gemischte Bauteile ist gängige Praxis und in aller Regel unkritisch.

Mischen: Impossible?

Am 7. Dezember 2023 veröffentlichte das Referat III 7, Brandschutz von Abschlüssen; Zubehörteile und Feststellanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) ein Hinweisschreiben. Darin wird ausgeführt, dass die in den abZ/aBG für Feuerschutzabschlüsse aufgelisteten Bauteilanschlüsse nicht beliebig kombiniert werden dürfen. Der Beitrag erläutert die derzeitige Verunsicherung aller Beteiligten und weist Lösungswege für die Baupraxis.

Dipl.-Ing. (FH) Anna Spindler, M.Eng. und Dipl.-Ing. Matthias Dietrich

Das Schreiben „Feuerschutzabschlüsse (Innentüren) Einbau in Wände und Anschluss an Bauteile" listet die zugelassenen Wandanschlüsse. Es weist zudem darauf hin, dass in denkmalgeschützten bzw. älteren Bestandsgebäuden kaum Wände vorgefunden werden, die den heutigen Technischen Baubestimmungen bzw. a. a. R. d. T. entsprechen. Das DIBt vertritt demnach die Auffassung, dass diese Bestandsbauteile nicht in den Geltungsbereich der allgemeinen Anwendbarkeitsnachweise fallen [1].

Bisher wurde die Anschlusssituation von Feuerschutzabschlüssen unter Bezugnahme auf die vorliegenden Anwendbarkeitsnachweise auf der Baustelle in aller Regel durch die am Bau Beteiligten mit ingenieurmäßigem Sachverstand gelöst.

Der Hersteller (Fachunternehmer) des entsprechenden Abschlusses, die Bauleitenden sowie die prüfende Instanz kamen im Zuge einer einzelfallbezogenen Bewertung zu der Einschätzung, ob die vorliegende Einbausituation mit dem entsprechendem Anwendbarkeitsnachweis abgedeckt ist bzw. wesentlich von diesem abweicht. In komplizierten Einzelfällen wurde in diesem Zusammenhang auch der Inhaber des Anwendbarkeitsnachweises (in diesem Beitrag zur Abgrenzung vom „Hersteller" als „Systemgeber" bezeichnet) hinzugezogen. Es kann unterstellt werden, dass diese Einschätzung in aller Regel fachgerecht erfolgt ist. Schließlich sind keine konkreten Schadensfälle bekannt, in denen Feuerschutzabschlüsse aufgrund gemischter Anschlusssituationen oder aufgrund des Anschlusses an Bauteile in Bestandsgebäuden vorzeitig versagt hätten.

Diese erfolgreiche und einzelfallbezogene Zusammenarbeit der am Bau Beteiligen scheint seit der Veröffentlichung der DIBt-Hinweise vom 7. Dezember 2023 nicht mehr zu funktionieren. Aus Angst verweigern namhafte Unternehmer inzwischen regelmäßig den Einbau von Feuerschutzabschlüssen in Bestandsgebäuden oder den Anschluss dieser Türen an gemischte Anschlussbauteile.

Auch die Systemgeber der Feuerschutzabschlüsse sind in höchstem Maße verunsichert. Auf Anfrage berichtet beispielsweise der Entwickler eines führenden deutschen Türproduzenten, der jedoch aus Sorge vor Repressalien vonseiten des DIBt anonym bleiben möchte: *„Leider ist es den Herstellern vom DIBt untersagt worden, Mischwandsituationen per Herstellererklärung (z. B. als ‚nicht wesentliche Abweichung') als konform zu deklarieren."* [2]

Dabei ist hervorzuheben, dass es sich um ein maximal formales Problemfeld handelt. Beispielsweise teilt die Hörmann KG Verkaufsgesellschaft in einem Informationsschreiben vom 5. Januar 2024 Folgendes mit:

„Somit ist formaljuristisch zwar der Einbau in Mischwände nicht zulässig, jedoch aus brandschutztechnischer Sicht unbedenklich, soweit für die konkrete Situation Nachweise vorliegen." [3]

Auch die Schüco International KG informiert in einer „Statusinformation" am 25. Mai 2023 ihre Kunden wie folgt:

„Aus technischer Sicht können wir feststellen, dass ein Einbau unserer Schüco-Systeme in ‚gemischte Baukörper' kein Problem darstellt. Dies konnten wir durch spezifische Prüfungen bis zur Klasse T90 untermauern." [4]

Sören Kleine-Beckel, Entwicklungsingenieur für Brandschutzsysteme bei der Firma Schüco International KG, hat bereits in einem Interview mit dem FeuerTrutz Magazin erläutert, dass das Unternehmen diverse Brandversuche an eingebauten Feuerschutztüren mit gemischten Bauteilanschlüssen durchgeführt hat. Dabei wurde insbesondere die Kombination von Mauerwerkswänden und Montagewänden einer praktischen Prüfung unterzogen. Die Prüfungen seien allesamt positiv verlaufen. [5]

Entsprechend äußerte sich auf Nachfrage Josef Faßbender, Sachverständiger für das Metallbauerhandwerk und Geschäftsführer der Deutschen Akademie für Türtechnik. Ihn erreichen seit Dezember 2023 jede Woche mehrere Anfragen mit Bitte um Unterstützung aus den Reihen aller am Bau Beteiligten. Aus seiner Sicht hat das DIBt *„mit seinem Papier ein gut gewobenes und sicher agierendes Netz aller Beteiligten ohne Not und jeglicher sachlichen Grundlage entbehrend zerschnitten"*. [6]

Abb. 3: Feuerschutzabschlüsse werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens entsprechenden Brandprüfungen unterzogen. Dabei ist es jedoch unvermeidlich, dass die konkrete Einbausituation auf den Baustellen nicht in allen Fällen exakt derjenigen der Brandprüfung entspricht.

Die Auswirkungen auf den Baustellen und die Verunsicherung der Beteiligten sind verheerend, und es stellt sich die Frage, ob eine entsprechende Einschränkung der Ver- und Anwendung eines geprüften Bauprodukts durch das DIBt mit den Regelungen unserer Landesbauordnungen in Einklang steht. Diese Fragestellung erhält dadurch Nachdruck, dass im vorgenannten DIBt-Hinweisschreiben in Abschnitt 3 diverse Anschlusssituationen an gemischte Baukörper definiert werden. Anzumerken ist, dass diese aus Sicht des DIBt zulässig sind, obwohl sie im konkreten Einzelfall ebenfalls keiner entsprechenden Brandprüfung unterzogen wurden.

Beispielsweise werden im DIBt-Hinweisschreiben ausdrücklich Anschlusssituationen an feuerwiderstandsfähige Stützen und Träger aus Stahl oder Holz mit einer entsprechenden brandschutztechnischen Bekleidung dargestellt, ohne dafür eine Begründung zu liefern. Diesbezüglich wird Folgendes ausgeführt: *„Der jeweilige Feuerschutzabschluss darf an eine mit nichtbrennbaren Bauplatten bekleidete Stahlstütze […] anschließen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen ist […]."* [1]

Somit stellt sich bei einer kritischen Betrachtung die Frage, warum ein gemischter Bauteilanschluss der Feuerschutzabschlüsse an eine Mauerwerkswand und an brandschutztechnisch bekleidete Stahl- und Holzbauteile durch das DIBt als unkritisch bewertet wird, während gemischte Anschlusssituationen an Wände aus Stahlbeton und Mauerwerk oder an Bestandswandbauteile in bestehenden Gebäuden nicht hingenommen werden können. Eine Antwort darauf liefert das DIBt-Hinweisschreiben nicht.

Typische Schnittstellenproblematik

Offensichtlich handelt es sich im vorliegenden Fall um ein klassisches Schnittstellenproblem des Brandschutzes. Während der zu prüfende Feuerschutzabschluss unbestritten in der Zuständigkeit des DIBt liegt, wäre noch zu klären, an welcher Stelle eines Gebäudes die Zuständigkeit des DIBt endet und an „die am Bau Beteiligten" gemäß Abschnitt 4 Musterbauordnung [7] übergeht. Bei europäisch harmonisierten Bauprodukten ist man bereits vor einigen Jahren dazu übergegangen, deutlich zwischen dem „Rezept" eines Bauprodukts und der baulichen Anschlusssituation zu unterscheiden. Während das „Rezept" unbestritten den entsprechenden Regelungen des Bauproduktenrechts unterliegt, muss die bauliche Anschlusssituation von den am Bau Beteiligten auf der konkreten Baustelle bewertet werden.

In den „Vollzugshinweisen zur Bayerischen Bauordnung" des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 29. August 2018 wird dazu Folgendes ausgeführt: *„Von den am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser und Unternehmer) ist infolgedessen sicherzustellen, dass die für ein Bauprodukt erklärten Leistungen hierzu ausreichend sind. Sind nicht alle bauaufsichtlich erforderlichen Produktleistungen in der Leistungserklärung enthalten, kann das Produkt nicht aufgrund von Art. 16 Abs. 1 verwendet werden; es kommt aber eine Verwendung nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 in Betracht."* [8]

Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayBO wiederum besagt, dass Bauprodukte verwendet werden dürfen, wenn sie gebrauchstauglich sind und bei ihrer Verwendung die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen [9]. Dies bildet den Anknüpfungspunkt für die vorgenannten am Bau Beteiligten hin zu einer einzelfallbezogenen und ingenieurmäßigen Betrachtung der individuellen Anschlusssituation eines Bauteils mit Brandschutzanforderungen. Kommen die Beteiligten zu dem Ergebnis, dass aufgrund der konkreten Einbausituation die Anforderungen erfüllt sind, ist die Verwendung eines europäisch harmonisierten Bauprodukts somit grundsätzlich zulässig.

Der Einbau national geregelter Bauprodukte und Bauarten ist analog möglich. Dies wird in §§ 16a ff. MBO entsprechend geregelt. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlage gab es seit der Veröffentlichung der Hinweise des DIBt vom 7. Dezember 2023 nicht. Demnach muss nach wie vor für jede Bauart und für die Anwendung von Bauprodukten die Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen oder den zulässigen Anwendbarkeitsnachweisen erklärt werden. In beiden Fällen bleiben nicht wesentliche Abweichungen außer Betracht. Wer das Vorliegen einer solchen nicht wesentlichen Abweichung bestimmt, wird nicht konkretisiert.

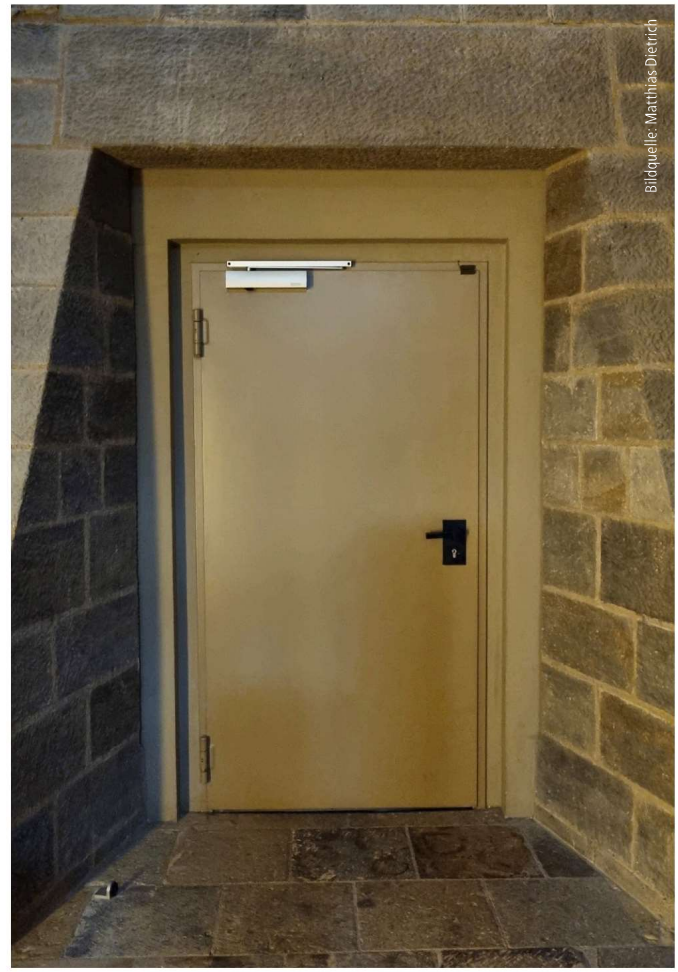

Bildquelle: Matthias Dietrich

Abb. 4: Der Einbau von Feuerschutzabschlüssen in bestehenden Gebäuden bedarf aufgrund der Anschlusssituationen in aller Regel einer eingehenden fachlichen Bewertung der am Bau Beteiligten.

Wohl aber wird der Zuständigkeitsbereich des DIBt klar geregelt und damit eingegrenzt. Entsprechend § 16a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 18 MBO ist es Aufgabe des Instituts, allgemeine Bauartgenehmigungen und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu erteilen. Es ist damit unbestritten für die Erstellung der „Rezepte" von in diesem Verfahren zugelassenen Bauprodukten und Bauarten verantwortlich. Zudem gibt das DIBt in einigen wenigen Bundesländern die Technischen Baubestimmungen als Verwaltungsvorschrift bekannt.

Nicht wesentliche Abweichungen weiterhin zulässig

Auf Nachfrage bei Bauministerien mehrerer Bundesländer wird rückgemeldet, dass im Zusammenhang mit dieser Problemstellung die Entscheidung über das Vorliegen einer wesentlichen oder nicht wesentlichen Abweichung „von den am Bau Beteiligten" [10, 11], vom „Unternehmer" [12] oder vom „Hersteller von Feuerschutzabschlüssen" [13] zu treffen ist. Kernaussage ist schließlich, dass beim Einbau von Feuerschutzabschlüssen das Vorhandensein einer wesentlichen Abweichung von ihrer allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) weder durch die Oberste Baubehörde noch durch die Zulassungsstelle bewertet werden kann.

Das erschließt sich daraus, dass die Rahmenbedingungen auf der Baustelle von Projekt zu Projekt unterschiedlich sind. Es handelt sich jeweils um Einzelfallentscheidungen, die von dem Personenkreis getroffen werden müssen, der mit dem Bauvorhaben vertraut ist. Eine projektunabhängige Pauschalaussage des DIBt aus Berlin oder aus der jeweiligen Landeshauptstadt kann dabei nicht zielführend sein. Über die Bauordnung des entsprechenden Bundeslandes wird festgelegt, dass der unterzeichnende Unternehmer und damit zugleich Hersteller im Sinne dieses Gesetzes für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung verantwortlich ist (siehe § 55 Abs. 1 MBO in Verbindung mit § 16a Abs. 5 und § 21 Abs. 1 MBO). Letztlich liegt es also in seinem Ermessen, die Erklärung der Übereinstimmung zu erteilen oder nicht. Das Erkennen und Bewerten einer Abweichung obliegt damit formal dem Unternehmer. Dieser kann sich im eigenen Interesse entsprechend absichern und das Vorliegen einer nicht wesentlichen Abweichung im Idealfall durch Stellungnahmen seitens des Systemgebers oder einer anderen geeigneten Stelle dokumentieren. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist das jedoch nicht zwingend erforderlich. Schließlich gilt als Übereinstimmung nach dem Wortlaut der MBO „auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist". [7]

Erst wenn der Unternehmer respektive Hersteller situationsbedingt die Übereinstimmung mit dem Anwendbarkeitsnachweis nicht bestätigen kann, liegt eine wesentliche Abweichung von den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) vor. Dies wird von den zuvor genannten Bauministerien einheitlich bestätigt. Nur in diesem Fall bleibt ausschließlich der Weg über die Beantragung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (vBG).

Ein Kunstgriff zur Umgehung einer vBG ist darüber hinaus die Möglichkeit einer Erleichterung (§ 51 MBO) oder Abweichung (§ 67 Abs. 1 MBO) von Anforderungen der Landesbauordnung sowie aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften. In diesem Fall würde auf eine bauordnungsrechtliche Anforderung verzichtet, z. B. die Anordnung einer feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Tür im Zuge einer Trennwand. Als Begründung könnte die Errichtung einer Tür in der „Bauart einer feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Tür" oder einer „vollwandig, dicht- und selbstschließenden Tür" vorgesehen werden.

Eine derartige Tür erhielte dann jedoch folgerichtig auch keine entsprechende Kennzeichnungsplakette. Ferner wäre zu überprüfen, ob weitergehende Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Diese Vorgehensweise setzt ein sauber durchdachtes Brandschutzkonzept voraus und erfordert eine überdurchschnittlich enge Abstimmung mit den Beteiligten sowie eine lückenlose Dokumentation im Rahmen der Ausführungsplanung und der baulichen Umsetzung. Sinnvolle und bewährte bauordnungsrechtliche Grundanforderungen aufgrund eines unliebsamen Nachweisverfahrens zu umgehen sollte daher die absolute Ausnahme sein.

Auch die bereits vernommene „Wortklauberei" zeigt, dass das Problem in der Formalität und nicht in der Sache begründet liegt. So wird versucht, die Gültigkeit des verfänglichen Hinweisschreibens des DIBt durch dessen Anwendungsbereich auszuhebeln. Rauchschutztüren sind definitionsgemäß keine Feuerschutzabschlüsse. Somit sind für diese Art von Türen Einbauten in Mischbauweisen weiterhin zulässig.

Aus Sicht der Verfasser gehen diese Vorgehensweise und die Diskussion am bauordnungsrechtlich definierten Schutzziel vorbei. Das DIBt sah sich genötigt, aufgrund immer wiederkehrender Anfragen zum Einbau von Feuerschutzabschlüssen seine Auffassung zusammenzufassen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Vom Grundsatz her verfolgte man damit also einen guten Ansatz. Leider ist das Hinweisschreiben in der vorliegenden Form aus mehreren Gründen nicht sachdienlich. Zum einen erweist es sich wie dargestellt weder als schutzzielorientiert noch als praxisgerecht. Zum anderen scheint sich zusätzlich eine Eigendynamik entwickelt zu haben, die schließlich leider zu einer klaren Kompetenzüberschreitung seitens des DIBt geführt hat. Die Pauschalaussage des DIBt, dass jede über die in den Anwendbarkeitsnachweisen genannten Fälle hinausgehende Mischbauweise eine wesentliche Abweichung vom jeweils zugelassenen Einbau darstellt, entbehrt einer rechtlichen Grundlage. Dass in einem weiteren Schritt Systemgebern verboten wird, trotz ihrer weitreichenden Kompetenz und Erfahrung entsprechende Stellungnahmen zur Relativierung des Hinweisschreibens herauszugeben, ist kritisch zu hinterfragen.

Anzeige

Folgen für die Baupraxis

Die inzwischen entstandenen Bauverzögerungen und teilweise irreparablen Schäden sind enorm. Die Schäden ergeben sich insbesondere aus der geschuldeten wirtschaftlichen Planung, die auch eine optimale Grundrissausbildung des Gebäudes nach sich zieht. Künstlich verbreiterte Flure zulasten der tatsächlichen Nutzfläche, geringere lichte Durchgangsbreiten von Türen oder verkomplizierte Anschlussdetails stehen diesem Erfordernis entgegen.

Die beschriebene Thematik hat jedoch noch eine weitergehende Dimension: Sollte die vorliegende Auffassung des DIBt, wonach nur die exakt geprüften Bauteilanschlüsse realisiert werden dürfen, auch auf andere Bauteile mit Brandschutzanforderungen übertragen werden, müssten sämtliche bisher als „geringfügig" bezeichneten Abweichungen von Anwendbarkeitsnachweisen (also nicht nur bei Feuerschutzabschlüssen) künftig einer entsprechenden vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung zugeführt werden. Die Problematik würde sich somit beispielsweise auf sämtliche Schottungssysteme und Trockenbaukonstruktionen ausdehnen. Damit würde unkompliziertes und dennoch rechtssicheres Bauen endgültig der Vergangenheit angehören.

Um aus dieser Schlinge herauszukommen, bedarf es einer Reaktion des DIBt in Form eines Zurückziehens des Hinweisschreibens vom 7. Dezember 2023 oder seiner Anpassung. Parallel muss den am Bau Beteiligten das Vertrauen wiedergegeben werden, dass ihr Sachverstand nach wie vor die maßgebliche und baurechtskonforme Beurteilungsgrundlage bildet. Nur so können wir wieder sinnvoll planen und ohne Angst bauen. Denn praktisch wissen wir doch alle: **Mischen is possible!** ■

Über die Autor:innen

Dipl.-Ing. (FH) Anna Spindler, M.Eng.
ist Brandschutzsachverständige bei be+p - Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH, Limburg a.d. Lahn (HE) und München (BY)

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
ist Prüfsachverständiger für den Brandschutz bei Rassek & Partner Brandschutzingenieure, Wuppertal (NRW) und Würzburg (BY)

Quellen

[1] Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt) (Referat III 7, Brandschutz von Abschlüssen; Zubehörteile und Feststellanlagen): Mitteilung des DIBt. Hinweis. Feuerschutzabschlüsse (Innentüren). Einbau in Wände und Anschluss an Bauteile. Berlin. Stand: 7. Dezember 2023

[2] Systemgeber Feuerschutzabschlüsse (anonyme Quelle): E-Mail. 4. Juni 2024

[3] Biehl, M.: Mischanschlüsse bei Feuer- und Rauchschutztüren. Hörmann KG Verkaufsgesellschaft. Wolfsegg. 5. Januar 2024

[4] Quast, A., Bäumler, A.: Statusinformation, gemischte Baukörperanschlüsse bei innenliegenden Brandschutztüren. Schüco International KG. Bielefeld. 25.05.2023

[5] Kleine-Beckel, S.: „Die typische Einbausituation weicht von der Norm ab". In: FeuerTrutz Magazin, RM Rudolf Müller Medien, Ausgabe 3.2024, S. 46–49, Köln, 2024

[6] Faßbender, J.: E-Mail. Betreff: AW: Bitte um Stellungnahme zum Einbau von Feuerschutzabschlüssen in Mischbauweise. 28. Juli 2024

[7] Musterbauordnung (MBO), Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 22./23. September 2022

[8] Frisch, M.: Gesetz zur Änderung der Bayer. Bauordnung und weiterer Rechtsvorschriften. Hinweise zum Vollzug. Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. München. 29. August 2018

[9] Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist

[10] Aicher, A.: E-Mail. Betreff: WG: Statusinformation, gemischte Baukörperanschlüsse bei innenliegenden Brandschutztüren. Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. Referat 28/29. 5. Juni 2024

[11] Ruckdäschel, F.: E-Mail. Betreff: AW: Frage zum Brandschutz – Einbau von Feuerschutzabschlüssen (Innentüren) in Mischbauweisen. Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. Bauforschung, Konstruktive Bauwerkssicherheit, Baunormung. 24. April 2024

[12] Bröhl, J.: E-Mail. Betreff: 2024-04-29-broehl-klinkner-feuerschutzabschlüsse gemischte baukörperanschlüsse vbg erforderlich. Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen. Referat Bautechnik/Bauphysik. 29. April 2024

[13] Stein, T. E-Mail. Betreff: AW: 240426 WG: Frage zum Brandschutz/Einbau von Feuerschutzabschlüssen (Innentüren) in Mischbauweisen. Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz. Oberste Bauaufsichtsbehörde. Marktüberwachungsbehörde. Abteilung 5/Referat 4519. 29. April 2024